

Verlängerung der Leistungsverträge mit der AWB Köln GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rückblick auf die Vertragsbeziehungen zwischen Stadt Köln und AWB	4
2.1	Leistungsausweitungen	4
2.2	Wirtschaftlichkeit	5
3	Leitgedanken der neuen Leistungsverträge	6
3.1	Fortführung der Leistungen für die kommunale Abfallwirtschaft	6
3.2	Verbesserung Stadtsauberkeit	6
4	Rechtliche Anforderungen	7
4.1	Inhousefähigkeit	8
4.2	Preisrechtskonformität	8
5	Inhalt der Verträge	8
5.1	Gemeinsame Inhalte der Grundverträge	8
5.2	Präambel	9
5.3	Allgemeine Leistungsbeschreibung	9
5.4	Entgelte	10
5.5	Verjährung	10
5.6	Folgen einer Kündigung	10
6	Sonstige Inhalte des GV Abfallentsorgung	10
6.1	Anlage 1: Restmüllfassung	10
6.2	Anlage 3: Erfassung und –Verwertung kommunaler PPK-Mengen	10
6.3	Anlage 7: Erfassung von illegalen Müllablagerungen	11
7	Sonstige Inhalte des GV Straßenreinigung	11
7.1	Entgeltbezug: Anliegerfrontmeter	11
7.2	Zwischenreinigung und Intensivreinigung	11
7.3	Gesondert ausgewiesene Reinigungsleistungen	11
7.4	Schienenweggrundstücke	11
7.5	Zusammenlegung der Straßenkategorien „Fußgängergeschäftsstraße mit“ und „ohne besonderen Reinigungsaufwand“	12
8	Kalkulation der Entgelte	12
8.1	Ermittlung der Entgelte nach preisrechtlichen Vorgaben	12
8.2	Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit	12

1 Einleitung

Im Rahmen der Privatisierung ab 2001 schloss die Stadt Köln mit der AWB Köln GmbH (AWB) Leistungsverträge mit einer Vertragslaufzeit von insgesamt 18 Jahren. Der Kalkulationszeitraum entsprach der Vertragslaufzeit.

Obwohl sich die Verträge ohne Kündigung jeweils um ein Jahr verlängern, war es aus preisrechtlichen Gründen geboten, die Entgelte für die ab 2019 erfolgende Leistung neu zu kalkulieren.

Am 15.12.2015 traf der Rat der Stadt Köln zur Vertragsverlängerung der Leistungsverträge folgenden Beschluss:

1. *„Der Rat der Stadt Köln nimmt zur Kenntnis, dass die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH („AWB“) den mit ihrer Privatisierung verbundenen Auftrag, wirtschaftlicher zu werden, bisher mit Erfolg erfüllt hat. Die erreichten Erfolge kommen den Bürgerinnen und Bürgern zu-gute. Der Rat nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die AWB die Qualität ihrer Leistungen erheblich verbessert hat.*
2. *Der Rat der Stadt Köln erklärt sich damit einverstanden, die Partnerschaft zwischen Stadt Köln und AWB mindestens bis zum Jahr 2030 vollumfänglich fortzusetzen.*
3. *Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Fortsetzung der Partnerschaft mit der AWB im Wege einer Inhouse-Vergabe möglich ist und beauftragt die Verwaltung, diese herbeizuführen.*
4. *Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, im Rahmen der anstehenden Vertragsverlängerung mit der AWB Maßnahmen zu vereinbaren, die zur Verbesserung der Stadtsauberkeit beitragen.“*

Der Begründung lagen verschiedene Prämissen zugrunde:

- Abschluss neuer Verträge, Neukalkulation der Entgelte nach öffentlichem Preisrecht und Testat durch einen Wirtschaftsprüfer,
- Fortentwicklung der Infrastrukturen in Abfallwirtschaft und Stadtreinigung,
- Abfallvermeidung und Abfallverwertung durch bürgernahe Erfassungssysteme,
- Berücksichtigung der vielfältigen Herausforderungen im öffentlichen Raum,
- Tariftreue, Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband.

Auf dieser Grundlage nahm der Eigenbetrieb der Stadt Köln mit Unterstützung anderer Fachämter (insb. Kämmerei und Rechtsamt) in 2016 Verhandlungen mit der AWB auf, um Rahmenbedingungen und Vertragsinhalte abzustimmen.

Der haushaltsfinanzierte Vertrag über Reinigungsleistungen im Kölner Stadtgebiet wird ebenfalls dem Rat mit separater Vorlage vorgelegt.

Der Vertrag über technische Dienste (Beschaffung, Wartung, Reparatur von Fahrzeugen für die Stadt Köln) befindet sich noch in der fachlichen Abstimmung zwischen der Verwaltung und der AWB und wird dem Rat zu einem späteren Zeitpunkt zur Entscheidung vorgelegt.

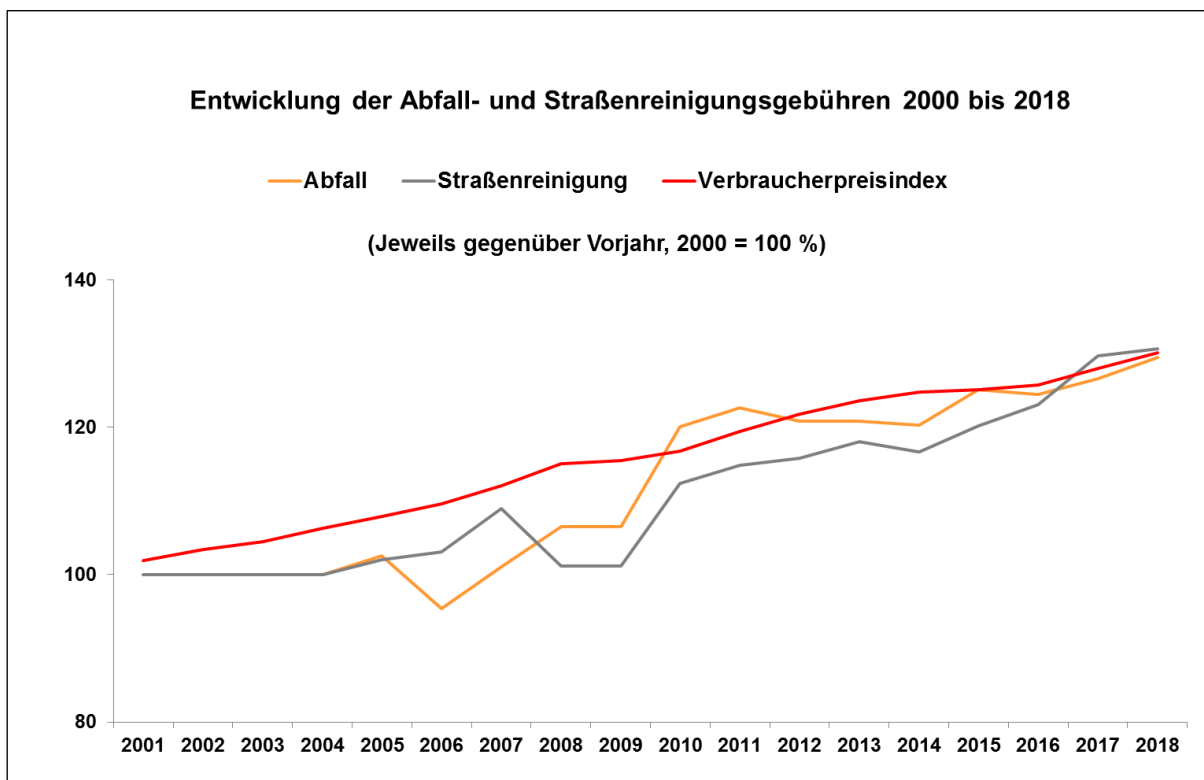
Verhandlungsstatus

Die Abstimmung für die Grundverträge Abfallentsorgung und Straßenreinigung mit der AWB ist abgeschlossen. Sowohl Vertragstext als auch Kalkulation sind endabgestimmt. Ein Testat des Wirtschaftsprüfers (Klein & Partner) liegt vor.

1 Rückblick auf die Vertragsbeziehungen zwischen Stadt Köln und AWB

Die Privatisierung der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung war seinerzeit insbesondere von dem Gedanken geleitet, diese Leistungen effizienter zu machen, insbesondere zur Gebührenstabilität beizutragen. Diese Ziele sind vollumfänglich erreicht.

Das nachstehende Schaubild zeigt, dass die Gebühren der AWB im Zeitraum von 2001 bis 2018 nur moderat gestiegen sind: Im Bereich der Abfallentsorgung beträgt die jährliche Steigerung 1,45 %, im Bereich der Straßenreinigung 1,50 %; das liegt im Trend der allgemeinen Lebenshaltungskosten (1,47 %).



1.1 Leistungsausweitungen

Insbesondere durch die erhöhten Anforderungen an die Stadtsauberkeit, aber auch die Notwendigkeit, bürgernahe Abfallerfassungssysteme und einen besseren Service anzubieten, wurden die Leistungen der AWB seit ihrer Gründung stetig ausgeweitet. Als Beispiele sind zu nennen:

- Einführung einer haushaltsnahen Sammlung von Altpapier (blaue Tonne) und Leichtstoffverpackungen (gelbe Tonne),
- Ausbau der gelben Tonne zur Wertstofftonne,

- Aufbau einer Elektronikaltgeräteerfassung,
- Entsorgung von wilden Müllablagerungen auf öffentlichen Flächen, insbesondere in Grünanlagen, einschließlich eines bürgernahen Meldesystems,
- Papierkörbe in Grünanlagen, Unterflurbehälter und Grillaschbehälter,
- Ausstattung von Straßen und Plätzen mit hochwertigen Stahlpapierkörben und mit Hundekottütenspendern,
- Aufbau der Alttextilerfassung und –verwertung,
- Intensivierung der Stadtreinigung an besonders frequentierten Stellen,
- Ausbau des Kundenservices, so dass die Erreichbarkeit mit rund 250.000 Anrufen p.a. und die Auskunftsqualität maßgeblich gestiegen sind,
- Ausbau der Kundenkommunikation auf die „neuen Medien“ wie z.B. Webseite www.awbkoeln.de, AWB Köln App, zusätzliche Webseite www.altkleiderkoeln.de und [www.awbkoeln.de /richtig-trennen](http://www.awbkoeln.de/richtig-trennen),
- umweltpädagogische Arbeit in Kindertagesstätten und Schulen.

Das Ausmaß des Ausbaus bürgernaher Erfassungssysteme (Restmüll, Biomüll, PPK, Wertstoffe) drückt sich in folgender Zahl aus: Die Anzahl wöchentlicher Entleerungen ist von 209 Tsd. (2000) auf 407 Tsd. (2016) gestiegen.

1.2 Wirtschaftlichkeit

Die oben beschriebenen Leistungsausweitungen und Serviceverbesserungen drücken sich nicht nur in höheren Umsätzen bei der AWB aus, sondern auch in höheren Mitarbeiterzahlen und hohen Investitionen. Daneben konnte die AWB in den vergangenen Jahren ihr Jahresergebnis deutlich steigern, was dem allgemeine Haushalt der Stadt Köln zu Gute kam. Die bisher erzielten Rationalisierungsgewinne wurden im Rahmen der Neukalkulation der Leistungsentgelte im preisrechtlich gebotenen Rahmen entgeltmindernd berücksichtigt. Dadurch profitiert ab 01.01.2019 auch der Gebührenzahler von der gesteigerten Wirtschaftlichkeit der AWB.

	2001	2016
Mitarbeiter	1.261	1.753
Umsätze (Mio. €)	80,9	153,2

Durch ihre Investitionstätigkeit hat die AWB die 2001 von der Stadt Köln übernommenen Infrastrukturen (Betriebshöfe, Wertstoffcenter, Fahrzeuge) stark modernisiert. Die durchschnittliche Investitionssumme beträgt 10,6 Mio. € / a (2001 – 2016). Dies entspricht seit Privatisierung ein Gesamtinvestitionsvolumen von mehr als 169 Mio. €.

2 Leitgedanken der neuen Leistungsverträge

Bei der Abstimmung zwischen Verwaltung und AWB für die Verlängerung der Leistungsverträge wurden folgende Leitgedanken berücksichtigt:

- Ausbau Leistung und Service bei gleichzeitiger Gebührenstabilität,
- Hinreichende Flexibilität der Vertragsgestaltung, um die Leistung sich wandelnden Anforderungen anpassen zu können,
- Rechtssicherheit.

Für die beiden Kernbereiche Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit bedeutet dies konkret:

2.1 Fortführung der Leistungen für die kommunale Abfallwirtschaft

Die Maßnahmen im Rahmen von „Aktiv für Köln“ werden im Einklang mit dem neuen Abfallwirtschaftskonzept (2017-2026) weiter ausgebaut.

Als Maßgabe zur Vertragsverlängerung wurden hierbei folgende Ziele schwerpunktmäßig berücksichtigt:

- Abfallvermeidung und Recycling
- Umweltbildung und Partizipation

Neben einem Ausbau des Leistungsangebotes, wie z.B. einer erweiterten Bio- und E-Schrottsammlung oder der schrittweisen Erweiterung der Wertstoffcenter, werden über die operative Leistungserbringung hinaus Maßnahmen zur positiven Einflussnahme auf das Abfallverhalten im Sinne einer Abfalltrennung, –vermeidung und das Sauberkeitsverhalten im öffentlichen Raum durchgeführt. Hierzu gehören neben der Abfallberatung (on- und offline), die pädagogische Arbeit mit Vereinen, Schulen und Kindergärten sowie abfallwirtschaftliche Untersuchungen und Pilotversuche.

2.2 Verbesserung Stadtsauberkeit

Konkret wurde im Ratsbeschluss der Wunsch hinterlegt, *„im Rahmen der anstehenden Vertragsverlängerung mit der AWB Maßnahmen zu vereinbaren, die zur Verbesserung der Stadtsauberkeit beitragen.“*

Hierzu wurde insb. in den letzten 2 Jahren eine intensive Abstimmung mit zahlreichen Akteuren vorgenommen. Beispielhaft ist hierzu die Stadtraumrunde zu nennen, in der Vertreter der Stadtverwaltung, AWB, KVB, Netcologne, Telekom, Deutsche Post, Deutsche Bahn, Polizei und IHK Maßnahmen zum Thema Stadtsauberkeit und Stadtbildpflege diskutieren und gemeinsame Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung festlegen. Die Anregungen hierzu sind ebenso berücksichtigt worden wie die Hinweise aus den Bezirksvertretungen. Die Belange der Bürgerinnen und Bürger wurden bei einer Kundenzufriedenheitsanalyse in 2017 nachgefragt, auch diese Anregungen finden Berücksichtigung in dem Vertrag mit der AWB.

Die größten Kritikpunkte dabei waren die Sauberkeit in Parks, der Innenstadt sowie eine Notwendigkeit zur Reduzierung von Schnittstellen „Sauberkeit aus einer Hand“.

In den vorliegenden Verträgen finden sich gezielte Ausweitungen von Reinigungsleistungen in Form von

- Ausbau der Leistungen im Littering
- Ausbau Infrastruktur, z.B. Papierkörbe im öffentlichen Straßenland und Parks
- Einführung einer Intensiv- und Zwischenreinigung

Darüber hinaus wird insbesondere die verwaltungsinterne Zusammenarbeit (Eigenbetrieb V/6 und Amt für Straßen und Verkehrstechnik) intensiviert, um die haushaltsfinanzierten Sauberkeitsmaßnahmen noch besser mit den gebührenfinanzierten Leistungen in Einklang zu bringen. Hier ist auch vorgesehen, ein gemeinsames IT gestütztes Reinigungskataster zu nutzen.

Koordinierte Sauberkeit im öffentlichen Raum bedeutet für Köln konkret:

Gebührenfinanzierte Verträge:

- Baustein 1:

Grundleistungen Abfallentsorgung (im Sinne der Stadtsauberkeit sind hierzu insb. Leistungen wie z.B. Littering, Infrastruktur wie Papierkörbe sowohl im Straßenland als auch in Grünanlagen, Unterflurbehälter und Grillaschebehälter hervorzuheben).

- Baustein 2:

Grundleistungen Straßenreinigung im Rahmen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln (nach Vorgaben des Straßenreinigungsgesetzes). Hierzu gehören neben der sich wiederholenden Unterhaltsreinigung ab 2019 auch die flexible Reinigung auf Grund besonderer Ereignisse oder besonderer Verschmutzungszustände (s. insb. Ziffer 7.3).

In der Ratsvorlage von Dez. VIII (Amt 66) über den Vertrag über „Reinigungsleistungen im Kölner Stadtgebiet“ (haushaltsfinanziert) werden zwei weitere Bausteine

- Baustein 3:

Durchführung der Reinigung als Beauftragter Dritter für Ämter der Stadt Köln

- Baustein 4:

Reinigung im Rahmen der Stadtbildpflege (die Reinigungsleistung orientiert sich am Gestaltungshandbuch der Stadt Köln,

ergänzt.

3 Rechtliche Anforderungen

Die Verwaltung hat bei dem GesamtAbstimmungsprozess darauf geachtet, dass die Verträge den Anforderungen an die Rechtskonformität genügen. Wesentlich sind vor allem zwei Bereiche:

3.1 Inhousefähigkeit

Die Beauftragung der AWB mit den Leistungen 2019 bis 2033 unterliegt zwar dem Vergaberecht. Nach § 108 GWB kann die Leistung jedoch ohne Ausschreibung im Rahmen einer sog Inhousevergabe an die AWB vergeben werden, weil

- die Stadt Köln über die AWB eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über eigene Dienststellen, weil sie über die SWK ausschlaggebenden Einfluss auf strategische Ziele und wesentliche Entscheidungen der AWB hat,
- mehr als 80 % (2016: 95,6 %) der Tätigkeiten der AWB für die Stadt Köln erfolgen und
- an der AWB keine private Kapitalbeteiligung besteht.

3.2 Preisrechtskonformität

Die Kalkulation der Entgelte für sämtliche neu zu vereinbarenden Leistungen der AWB richtet sich nach öffentlichem Preisrecht, d.h. nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und den Leitsätzen über die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP). Weiterhin wurde berücksichtigt, dass die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Rechtmäßigkeit der Kalkulation von Gebühren weitere Anforderungen an die Ansatzfähigkeit bestimmter, nach öffentlichem Preisrecht ermittelter Fremd-entgelte aufstellt. Der Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der ermittelten Entgelte ist dabei Bestandteil der Preisrechtskonformität (siehe auch Ziff. 8.2).

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 Satz 1 des GV Abfallentsorgung bzw. GV Straßenreinigung hat die Stadt Köln die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Klein und Partner ausgewählt und mit der Prüfung der Preisrechtskonformität beauftragt; Klein und Partner war im gesamten Prüfungsprozess der Stadt Köln gegenüber berichtspflichtig.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Kalkulationsverfahren, die gewählten Ansätze und der Festpreiszeitraum (2019 – 2033) den preisrechtlichen Vorgaben entsprechen:

„Nach der von uns auftragsgemäß durchgeführten Prüfung der Kalkulation sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die vertraglich vereinbarten Entgelte preisrechtlich nicht zulässig sind.“

4 Inhalt der Verträge

Die Verträge über die satzungsgemäße Abfallentsorgung und die satzungsgemäße Straßenreinigung (sog. „Grundverträge“) lehnen sich an die geltenden Verträge an. Im Folgenden werden wesentliche Inhalte dieser Verträge dargestellt.

4.1 Gemeinsame Inhalte der Grundverträge

Im Sinne der Vertragskontinuität wurde der alte Vertragstext beider Verträge weitgehend beibehalten, jedoch an die aktuelle Rechtslage, die Erfahrungen aus der Vertragshistorie, an neue Anforderungen sowie redaktionell angepasst. Der Text und der logische Aufbau beider neuen Grundverträge sind weitestgehend gleich. In den Anlagen zu den beiden Grundverträgen wurden die Leistungen aus den jetzt bestehenden Grundverträgen sowie

alle nach 2001 getroffenen Zusatzvereinbarungen gebührenfinanzierter Leistungen betreffend zusammengefasst.

Beibehalten wurden ebenfalls die Grundzüge der Entgeltkalkulation. Soweit möglich, wurden Kosten für sog. Nebenleistungen wie bisher in die Entgelte für die Hauptleistung eingerechnet, z.B. in der Abfallentsorgung die Kosten für Wertstoffcenter oder Sperrmüllabfuhr in die Entgelte für die Restmüllbehälter. Weiterhin wurden die Entgelte als langjährige Festpreise kalkuliert, die sich lediglich um bestimmte Preisleitungs-faktoren erhöhen, die sich ihrerseits an allgemeinen Preisindizes orientieren. Auf diese Art und Weise wird sichergestellt, dass die allgemeine Preissteigerung in der betreffenden Kostenart (z.B. Tarifabschlüsse) in den Entgelten berücksichtigt wird.

Mit dieser Preisgestaltung konnte die AWB seit ihrer Gründung im Jahr 2001 bis heute Entgeltstabilität garantieren und maßgeblich zur Gebührenstabilität in Köln beitragen (s. auch Ziffer 2).

Die Hauptleistungen werden soweit möglich und sinnvoll nach sachgerechten Abrechnungseinheiten leistungsgerecht abgerechnet (z.B. (Jahres)Leerungen, Anliegerfrontmeter o.ä.). In Fällen, wo Aufwand und Nutzen einer detaillierten Abrechnung für beide Vertragspartner nicht zielführend ist oder unerwünschten Schwankungen in der Abrechnung entstehen, die sich über die Vertragslaufzeit relativ sicher ausgleichen, wurden in Einzelfällen pauschale Leistungsentgelte vereinbart. Dabei wurden die durchschnittlich zu erbringende Leistungen mit den durchschnittlich hierfür anfallenden Kosten bewertet.

4.2 Präambel

Wichtig ist hier zunächst der Hinweis auf mögliche zukünftige Änderungen der Verträge zur Berücksichtigung von Umweltbelangen und der Digitalisierung. Bei den Umweltbelangen stehen Entwicklungen im Fokus wie die E-Mobilität, die derzeit noch nicht hinreichend konkret sind, um sie bereits heute verbindlich im Vertrag zu regeln.

Bei dem Thema „Digitalisierung“ geht es um die Herausforderungen, vor denen Städte angesichts der digitalen Transformation stehen (datenbasierte Optimierung bestehender Dienstleistungen, Smart Services). Konkret ist im ersten Schritt ein 2-D Reinigungskataster vorgesehen.

4.3 Allgemeine Leistungsbeschreibung

§ 2 Abs. 1 beider Verträge verweist zur Konkretisierung des Leistungsinhalts auf Anlagen. Zum Teil haben diese Anlagen wiederum Anhänge, die Leistungsverzeichnisse enthalten, z.B. die Grünflächen, in denen die AWB wilden Müll sammelt (Anhänge der Anlage 7 zum GV Abfallentsorgung), oder Straßenbegleitgrün (Anhang zur Anlage zum GV Straßenreinigung).

Als die AWB im Jahr 2001 privatisiert wurde, war es das Ziel, möglichst alle Aufgaben des damaligen Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln“ in die private Rechtsform zu übertragen. Dies war aus Rechtsgründen nicht möglich für bestimmte Verwaltungsaufgaben, z.B. den Erlass von Gebührensatzungen. Für solche Aufgaben bestimmt § 2 Abs. 2 beider Verträge, dass die AWB wie bisher solche Entscheidungen vorbereitet.

§ 2 Abs. 4 beider Verträge bestimmt, dass die Parteien den Vertrag einvernehmlich anpassen, wenn die Änderung der rechtlichen Grundlagen oder der tatsächlichen Verhältnisse dies erfordern. Das gilt insbesondere für den Fall, dass der Stadt Köln durch Gesetz neue Aufgaben zugewiesen werden; dies war in der Vergangenheit z.B. der Fall bei der

Elektroaltgerätesammlung. Auf diese Weise können die Vertragsparteien den Vertrag sich ändernden Anforderungen anpassen.

4.4 Entgelte

§ 6 regelt detailliert die Grundlagen der Kalkulation. So müssen die Entgelte nach § 6 Abs. 2 dem öffentlichen Preisrecht genügen. § 6 Abs. 8 und 9 regeln die schon beschriebene Methodik der Preisleitung.

Nach 6 Abs. 11 verständigen sich die Parteien über Mehr- und Minderleistungen und die hierfür zu entrichtenden Entgelte.

4.5 Verjährung

§ 7 regelt die Verjährung von wechselseitigen Ansprüchen. Wichtig ist hier § 7 Abs. 1 Satz 3: Soweit sich die Stadt Köln ihrerseits nicht auf Verjährung berufen kann, kann dies die AWB auch nicht gegenüber der Stadt Köln. Das kann bei Gebührenerstattungsansprüchen eintreten, die einer längeren Verjährung unterliegen als ein Entgeltrückerstattungsanspruch der Stadt Köln gegenüber der AWB. Hierdurch wird ein Nachteil für die Stadt Köln vermieden.

4.6 Folgen einer Kündigung

Nach § 10 Abs. 1 endet der Vertrag durch Kündigung; die erstmalige Kündigung kann zum 31.12.2033 erfolgen. Geht die Kündigung von der Stadt Köln aus, muss diese nach § 11 Abs. 5 die zur Leistungserfüllung nicht mehr benötigten Anlagen und Einrichtungen der AWB übernehmen und hierfür ein Entgelt entrichten.

5 Sonstige Inhalte des GV Abfallentsorgung

Die Leistungsinhalte werden in den Anlagen 1 bis 7 konkretisiert.

5.1 Anlage 1: Restmüllfassung

Diese Anlage regelt die klassische „Müllabfuhr“. Neu hinzugekommen sind Kontrollfahrten an Schiffsanlegestellen und etwa notwendige Sonderabfuhr (Ziff. 3.1, bislang „AWB 2018“) und der Ausbau weiterer Papierkörbe, Hundekottütenspender und Unterflurbehälter in Grünanlagen (Ziff. 3.2 Satz 2).

5.2 Anlage 3: Erfassung und –Verwertung kommunaler PPK-Mengen

Anders als bisher (Pauschalbetrag pro Stadtbezirk) wird der Aufwand für die Logistik und die Verwertung von kommunalen PPK-Mengen jetzt – ähnlich wie immer schon bei der Biotonne (Anlage 2) – über ein Behälterentgelt gedeckt.

Der Erlösrückvergütung aus der Verwertung (Ziff. 4) liegt ein bestimmtes Mischungsverhältnis verschiedener Papiersorten zugrunde. Sie orientiert sich an einem 3-Jahres-Mittelwert der im EUWID veröffentlichten Preise. Die so ermittelte Rückvergütung wird für jeweils 3 Jahre vereinbart und anschließend in dargestellter Weise an die Marktentwick-

lung angepasst. Auf diese Weise hat die Stadt Köln Anteil an der Entwicklung der Altpapierpreise, andererseits werden im Interesse der Gebührenstabilität durch die Zugrundelegung eines dreijährigen Mittelwerts starke Schwankungen gedämpft.

5.3 Anlage 7: Erfassung von illegalen Müllablagerungen

Neu ist hier die ausdrückliche Erwähnung von Schrottfahrrädern, die zur Zeit zum Umweltzentrum West zur Reparatur oder weiteren Verwertung gebracht werden.

In Ziff. 2.4 ist eine Regelung zur täglichen Erfassung von wildem Müll auf einzelnen Flächen aufgenommen (z.B. die Grünanlage am Kaiser-Wilhelm-Ring).

6 Sonstige Inhalte des GV Straßenreinigung

Die Anlage zur Straßenreinigung fasst ebenfalls die am 01.01.2001 vereinbarten Leistungen und die Leistungen nach später geschlossenen Vereinbarungen zusammen.

6.1 Entgeltbezug: Anliegerfrontmeter

Das Straßenreinigungsentgelt bezieht sich nicht mehr auf Frontmeter, sondern auf Anliegerfrontmeter.

Das sich daraus ergebende Gesamtentgelt wird in der Gebührenkalkulation auf die Einheit Frontmeter umgelegt.

6.2 Zwischenreinigung und Intensivreinigung

Weiterhin wurde die Leistung erweitert um die Zwischenreinigung und die Intensivreinigung. Die Zwischenreinigung stellt eine außerturnusmäßige Reinigung von ungewöhnlich starken Verschmutzungen dar. Die Intensivreinigung ist der punktuelle Reinigungseinsatz gegen hartnäckige Verschmutzungen, die mit dem „klassischen“ Kehreinsatz nicht beseitigt werden können, insbesondere Anhäufungen von Kaugummiflecken, Vogelkot, Urinal- und Getränkeflecken, Abfälle im Stadtmobiliar). Auf diese Weise wird die Reinigung flexibler gestaltet und den sich ständig wandelnden Anforderungen an die Stadtsauberkeit angepasst.

6.3 Gesondert ausgewiesene Reinigungsleistungen

In Ziff. 2.1 werden Leistungen gesondert ausgewiesen und in Ziff. 5.2 bis 5.4 gesondert bepreist, die bislang im Straßenreinigungsentgelt mit kalkuliert waren, deren Umfang jedoch später durch Zusatzvereinbarungen erhöht wurde. Hierbei handelt es sich um die Reinigung von Straßenbegleitgrün, Mittelalleen und selbständigen Radwegen.

6.4 Schienenweggrundstücke

In die Entgeltkalkulation einbezogen wurden die sog. „Schienenweggrundstücke“. Hierbei handelt es sich um Fahrbahnen, die unmittelbar entlang von Schienentrassen verlaufen und deren Reinigung bislang vollständig aus dem Haushalt finanziert wurde. Diese aus-

schließliche Haushaltsfinanzierung ist jedoch zu hoch; geboten ist lediglich eine Beteiligung in Höhe des sog. Kämmereranteils 1 (2019: ca. 19 %).

6.5 Zusammenlegung der Straßenkategorien „Fußgängergeschäftsstraße mit“ und „ohne besonderen Reinigungsaufwand“

Diese Straßenkategorien werden zu einer Kategorie „Fußgängergeschäftsstraße“. Der „besondere Reinigungsaufwand“ bezog sich auf die Nassreinigung, die nunmehr in allen Fußgängergeschäftsstraßen durchgeführt wird. Eine Differenzierung ist daher nicht mehr notwendig.

7 Kalkulation der Entgelte

7.1 Ermittlung der Entgelte nach preisrechtlichen Vorgaben

Auf der Grundlage der in Ziff. 3.2 genannten Anforderungen wurden die Entgelte der AWB als Selbstkostenfestpreise kalkuliert. Die Kalkulation erfolge nach den preisrechtlichen Vorschriften (Verordnung PR Nr. 30/53) und unter Beachtung der relevanten Rechtsprechung in Zusammenarbeit mit der Pricewaterhouse Coopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC). Dabei wurden entsprechend der gegebenen Komplexität der zu kalkulierenden Leistungen anerkannte und übliche betriebswirtschaftliche Methoden der Kostenrechnung angewendet.

Die so erstellte Kalkulation der Leistungsentgelte wurde, wie unter Abschnitt 4 „Rechtliche Anforderungen“ bereits dargestellt, von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Kanzlei Klein + Partner, Köln, geprüft. Im Rahmen der Prüfung sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die darauf hinweisen, dass die kalkulierten Entgelte preisrechtlich nicht zulässig sind.

7.2 Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit

Nach § 5 Abs. 1 VO PR Nr. 30/53 dürfen nur angemessene Kosten angesetzt werden. Die hierzu erforderliche Angemessenheitsprüfung kann durch Kennzahlen erfolgen, dies auch in Form von Vergleichen mit anderen Unternehmen (Benchmarking). Hierbei müssen allerdings die Vielschichtigkeit der entsorgungs- und reinigungslogistischen Aktivitäten der AWB und die spezifischen Rahmenbedingungen in Köln berücksichtigt werden, die keine vertiefende Detailanalyse erlauben. Insofern kann sich die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ausschließlich auf die wesentlichen Teile der von der AWB im öffentlichen Auftrag der Stadt Köln zu erbringenden Leistungen und nicht auf sämtliche Einzelleistungen beziehen.

Die zur Beurteilung der AWB Leistungen herangezogenen Vergleichswerte beruhen auf einer Untersuchung von der INFA-Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH, Ahlen („Benchmarking Müllabfuhr und Straßenreinigung, 3. Durchgang, Berichtsjahr 2014 von Juni 2015“), die eine bundesweite Auswertung von Kosten- und Leistungskennzahlen in der Entsorgungsbranche darstellt und in einem 2-Jahresturnus durchgeführt wird.

INFA gelangt zu der Gesamtbewertung, dass in nahezu allen betrachteten Bereichen die AWB im Vergleich ein überdurchschnittlich gutes Ergebnis erzielt. Hierzu wird im Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln regelmäßig berichtet.